

## **Anhang A**

zu

## **Anlage 1**

### **Ausgeschlossene Ursprungsländer**

In der Regulierungsverfügung BK3 12/006 vom 19.07.2013 hat die BNetzA die Zusammenschaltungspflicht begrenzt. Telefónica Germany wird die Möglichkeit eingeräumt, Verbindungen aus bestimmten Ländern von der Terminierungsleistung auszuschließen. Voraussetzung ist, dass diese Länder sich nicht im europäischen Wirtschaftsraum befinden und bei der Terminierung in diese Länder von ausländischen Netzen bzw. Anbietern höhere Terminierungsentgelte verlangt werden, als bei der Terminierung von inländischen Netzen bzw. Anbietern. Die BNetzA legt fest welche Länder diese Voraussetzungen erfüllen. Auf dieser Grundlage sind gemäß den Ziffern I 1.5, II. 1.6 und III 1.6 der Anlage 1 Anrufe mit Ursprung in den in Tabelle 1 aufgeführten Ländern nicht Bestandteil der entsprechenden Leistungen.

Telefónica Germany wird Ursprungsländer aus der Tabelle 1 entfernen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt sind. Telefónica Germany kann darüber hinaus einzelne Ursprungsländer aus der Tabelle 1 entfernen oder ergänzen, welche die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen. In diesen Fällen wird Telefónica Germany ICP eine angepasste Version des Anhang A zuschicken. Der neue Anhang A wird vier Wochen nach Zugang bei ICP wirksam.

Folgende Ursprungsländer sind von den Terminierungsleistungen ausgeschlossen:

Tabelle 1: ausgeschlossene Ursprungsländer

- Marokko (Vorwahl +212)
- Russische Föderation (Vorwahl +70-76; +78; +79)
- Serbien (Vorwahl +381)
- Türkei (Vorwahl +90)
- Ukraine (Vorwahl +380)